

# Jahressteuergesetz 2009

Dr. Gebhardt + Moritz  
Steuerberatungsgesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Rechtsberatung

- Einkommensteuer
  - aktuell: Abschaffung der alten Pendlerpauschale verfassungswidrig
  - Steuerfreiheit für gesundheitsfördernde Maßnahmen des Arbeitgebers
  - Einschränkungen des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen
  - Ergänzungen zum Spendenabzug
  - Neue Besteuerung von Ehegatten (optionale Faktorverfahren bei der Lohnsteuer)
  - Einführung Maßnahmenpaket zur Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung

- Umsatzsteuer
  - keine neue Vorsteuerregelung bei Firmenfahrzeugen
- Abgabenrecht
  - Ergänzungen zur Spendenhaftung
- MoMiG
  - Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)
- Abgeltungsteuer
- Erbschaftsteuerreform

## aktuell: Abschaffung der alten Pendlerpauschale ist verfassungswidrig!

- **Nach dem heute am 09.12.2008 verkündeten Urteil des BVerfG gilt vorläufig wieder die alte Pauschale. Damit können Pendler wieder ab dem ersten Kilometer der Strecke zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz 30 Cent pro Kilometer steuerlich absetzen.**
- CDU, CSU und SPD hatten die Pendlerpauschale zum 1. Januar 2007 grundsätzlich abgeschafft. Für Fernpendler wurde aber eine Härtefallregel eingeführt: Vom 21. Entfernungskilometer an durften 30 Cent pro Kilometer weiter von der Steuer abgesetzt werden.
- Die vom Gesetzgeber angeführte Begründung für die Streichung der Entfernungspauschale reicht nach der Entscheidung der Karlsruher Richter nicht aus: "Es fehlt eine verfassungsrechtlich tragfähige Begründung für die Härtefallregelung."
- Durch die heutige Entscheidung kann es jetzt in unzähligen Fällen zu Steuerrückerstattungen kommen.

## Steuerfreiheit für gesundheitsfördernde Maßnahmen des Arbeitgebers

### Ziel der Neuregelung

- Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung
- Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit von Arbeitnehmern
- Insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen ohne eigene Gesundheitsförderungsmaßnahmen

### Voraussetzung

- Durchführung gesundheitsfördernder Maßnahmen

## Steuerfreiheit für gesundheitsfördernde Maßnahmen des Arbeitgebers

### Steuerbefreiung der Leistungen des Arbeitgebers

- Barleistungen an Arbeitnehmer
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (Zuschuss)
- für extern durchgeführte gesundheitsfördernde Maßnahmen

### Nicht steuerbefreit sind

- Zuschüsse zu Mitgliedsbeiträgen an Fitnessstudios oder Sportvereinen

## Steuerfreiheit für gesundheitsfördernde Maßnahmen des Arbeitgebers

Beispiele: (Bezug auf Vorschriften des SGB V)

- Reduzierung von Bewegungsmangel
- Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
- Vermeidung und Reduktion von Übergewicht
- Stressbewältigung und Entspannung
- Förderung des Nichtrauchens, gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol
- Angebote von Fitnessstudios oder Sportvereinen – deren Anforderungen der Leitfaden von Krankenkassen entsprechen (Rückengymnastik, Entzug bei Rauchkonsum)

## Steuerfreiheit für gesundheitsfördernde Maßnahmen des Arbeitgebers

### Überblick

	Bisher	Zukünftig
Inhalt	-	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ 500€ p. a. pro Arbeitnehmer steuerfrei – für gesundheitsfördernde Maßnahmen</li></ul>
Anwendung	-	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ab VZ 2008</li></ul>
Regelung	-	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ § 3 Nr. 34 EStG</li></ul>



## Einschränkung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen

### Änderungsgrund

- derzeitige Regelung stellt Verstoß gegen den Vertrag über die Europäische Gemeinschaft dar
- im Ausland belegene Schulen (ausgenommen Deutscher Schulen im Ausland und Europäischer Schulen) erfüllen derzeit die Anforderungen nicht  
→ Sonderausgabenabzug ausgeschlossen

### Folge

- Verletzung der Dienstleistungsfreiheit, der beruflichen Freizügigkeit sowie der allgemeinen Freizügigkeit

## Einschränkung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen

### Bisherige Regelung § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG

- Abzug 30% des Schulgeldes als Sonderausgabe vom Gesamtbetrag der Einkünfte
- Voraussetzung:
  - Besuch einer staatlich genehmigten oder nach Landesrecht anerkannten allgemein bildenden Ergänzungsschule
- nicht abzugsfähig: Entgelt für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung

## Einschränkung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen

Künftige Regelung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG

- Gleichbehandlung der Schulgeldzahlungen an Schulen in privater Trägerschaft oder an überwiegend privat finanzierte Schulen
- Voraussetzung:
  - Schule muss zu einem anerkannten allgemein bildenden Jahrgangs- oder Schulabschluss führen

(Zur Vermeidung unterschiedlich strenger Anforderungen an inländische bzw. EU-ausländische Privatschulen)

## Einschränkung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen

### Künftige Regelung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG

- Abzugsfähig sind:
  - Entgelte an Deutsche Schulen im Ausland – auch außerhalb des EU/EWR-Raums
- Nicht abzugsfähig sind:
  - Entgelte an andere Schulen außerhalb des EU/EWR- Raums
- Inkrafttreten:
  - Mit Wirkung vom 01.01.2008
  - Übergangsregelung § 52 Abs. 24b Satz 2 EStG für noch nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen

## Einschränkung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen

### Künftige Regelung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG

- Abzug 30% des Schulgeldes, max. EUR 5.000 als Sonderausgabe vom Gesamtbetrag der Einkünfte
- ursprgl. geplant: Abschmelzung des Sonderausgabenabzuges von 3.000€ auf im VZ 2009 maximal 2.000€ und 2010 maximal 1.000€)

## Einschränkung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen

### Übersicht

	Bisher	Zukünftig
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Abzug 30% des Schuldgeldes als Sonderausgabe</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Abzug 30% des Schuldgeldes als Sonderausgabe</li><li>▪ Höchstabzugsbetrag 5.000€</li></ul>
Anwendung	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bis VZ 2008</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ab VZ 2009</li></ul>
Regelung	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ § 52 Abs. 24b EStG</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ §§ 52 Abs. 24b EStG, 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG</li></ul>

## Ergänzungen zum Spendenabzug

### Ziele der Neuregelung

- Verdeutlichung des Abzuges von Mitgliedsbeiträgen an Kulturfördervereinen bzw. Körperschaften mit kultureller Förderung als Sonderausgaben
- Auch bei Vergünstigungen an Mitglieder – in Form von Jahresabgaben, verbilligter Eintritt, Veranstaltungen für Mitglieder

## Ergänzungen zum Spendenabzug

### Überblick

	Bisher	Zukünftig
Inhalt	-	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Abzug von Mitgliedsbeiträgen an Kulturfördervereinen bzw. Körperschaften mit kulturellen Förderung als Sonderausgaben</li><li>▪ Auch bei Vergünstigungen – Jahresabgaben, verbilligter Eintritt</li></ul>
Anwendung	-	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Für Mitgliedsbeiträge, die nach dem 31.12.2006 gezahlt wurden</li></ul>
Regelung	-	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG</li></ul>



## Maßnahmenpaket zur Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung

- befristete (Wieder-) Einführung der degressiven Abschreibung
- erleichterte Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen
- Ausweitung der Absetzbarkeit von Handwerksleistungen
- Einführung einer befristeten Kfz-Steuerbefreiung bei Erstzulassung

## Maßnahmenpaket zur Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung

### Degressive Abschreibung für bewegl. Wirtschaftsgüter

- auf Wirtschaftsgüter die nach dem 31.12.2008 und vor dem 01.01.2011 angeschafft oder hergestellt werden
- Abschreibung erfolgt nach einem unveränderten Prozentsatz vom Buchwert
- der anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das 2,5-fache des bei der linearen Afa in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25% nicht übersteigen
- Regelung § 7 Abs. 2 EStG

## Maßnahmenpaket zur Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung

### Übersicht degressive Abschreibung

	Bisher	Zukünftig
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Anwendung der Abschreibung mit gleichen Jahresbeträgen (linear)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Anwendung degressive Abschreibung auf bewegl. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens</li><li>▪ Anschaffung nach 31.12.2008 und vor 01.01.2011</li><li>▪ Höchstsatz 25%</li></ul>
Anwendung	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bis 31.12.2008 (ab 01.01.2008 !)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ab 01.01.2009</li></ul>
Regelung		<ul style="list-style-type: none"><li>▪ § 7 Abs. 2 und 3 EStG</li></ul>

## Maßnahmenpaket zur Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung

### Übersicht Investitionsabzugsbetrag (Unternehmenssteuerreform 2008)

Altes Recht Ansparrücklage (letztmals für WJ, die vor dem 18.08.2007 endeten)	Neues Recht Investitionsabzugsbetrag (erstmalig für WJ, die nach dem 17.08.2007 enden)
Höchstbetrag: 154.000 €	Höchstbetrag: 200.000 € vermindert um noch nicht aufgelöste Rücklagen
Bilanzierung einer Rücklage	Außerbilanzieller Abzug
Neue Wirtschaftsgüter	Neue und <b>gebrauchte</b> Wirtschaftsgüter
Keine Gewinn-Begrenzung	Gewinn bei EÜR ohne Investitionsabzugsbetrag < 100.000 €
Betriebsvermögen bei Bilanzierern max. 204.517 €	Betriebsvermögen bei Bilanzierern max. 235.000 €
Sonderabschreibung abhängig von Rücklagenbildung	Sonderabschreibung unabhängig von Investitionsabzugsbetrag
Investitionszeitraum: 2 Jahre	Investitionszeitraum: 3 Jahre
Degressive AfA möglich	<b>nur noch lineare AfA</b>
Begünstigungen für Existenzgründer	Keine Begünstigungen für Existenzgründer

## Maßnahmenpaket zur Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung

### Erleichterungen bei Investitionsabzugsbetrag

	Bisher	Zukünftig
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ BV &lt; 235.000€</li><li>▪ 4/3- Rechner: Gewinn ohne Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen 100.000€</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ BV &lt; 335.000€</li><li>▪ 4/3-Rechner: Gewinn ohne Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen 200.000€</li></ul>
Anwendung	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bis 31.12.2008</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ gilt für Wirtschaftsjahre nach 31.12.2008 und vor dem 01.01.2011</li><li>▪ auch degressive Afa möglich</li></ul>
Regelung	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ § 7g EStG</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ § 7g EStG</li></ul>

## Maßnahmenpaket zur Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung

Beispiel: degressive Abschreibung, Investitionsabzugsbetrag

	2008	2009	RBW Ende 2009
geplante Anschaffung		100.000	33.000
Afa BMG		60.000	
Gewinn- und Verlustrechnung			
Erlöse	100.000	100.000	
Afa 7g Abs. 2 EStG (max. Inv.abzugsbetrag) Wahlrecht	0	-40.000	
Sonder-Afa 7g Abs. 5 EStG (max. 20% in 5 Jahren)		-12.000	
degr. Afa 7 Abs. 2 EStG (max. 25%)		-15.000	
Sonstiger Aufwand	-35.000	-35.000	
Jahresüberschuss	65.000	-2.000	
<u>außerbilanziell</u>			
Investitionsabzugsbetrag	-40.000	40.000	
steuerlicher Gewinn	25.000	38.000	

## Maßnahmenpaket zur Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung

### Übersicht Handwerksleistungen

	Bisher	Zukünftig
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Absetzung von Handwerksleistungen i.H.v. 20% des Lohnanteils</li><li>▪ max. EUR 600</li><li>▪ Arbeitsleistungen bis max. EUR 3.000 begünstigt</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Absetzung von Handwerksleistungen i.H.v. 20% des Lohnanteils</li><li>▪ max. EUR 1.200</li><li>▪ Somit Arbeitsleistungen bis max. EUR 6.000 begünstigt</li></ul>
Anwendung	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bis 31.12.2008</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ab 01.01.2009</li></ul>
Regelung	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ § 35a Abs. 2 EStG</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ § 35a Abs. 2 EStG</li></ul>

## Maßnahmenpaket zur Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung

### Übersicht Handwerksleistungen

Beispiel:

Lohnanteil in  
Handwerkerrechnung  
davon 20%  
max.

**2008**

6.000

1.200

**600**

**2009**

6.000

1.200

**1.200**



## Maßnahmenpaket zur Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung

### Übersicht Kfz-Steuerbefreiung

	Bisher	Zukünftig
Inhalt	-	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ 1 Jahr Kfz-Steuerbefreiung bei Erstzulassung zwischen 05.11.2008 und 30.06.2009</li><li>▪ 2 Jahre Kfz-Steuerbefreiung bei Erstzulassung von Fahrzeugen mit Euro-5- und Euro-6-Norm</li><li>▪ Ende Kfz-Steuerbefreiung ist 31.12.2010</li></ul>
Anwendung	-	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ab 05.11.2008</li></ul>
Regelung	-	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ § 10a KraftStG</li></ul>

## Neue Besteuerung von Ehegatten (optionale Faktorverfahren bei der Lohnsteuer)

### Entwicklung

- Bereits im Entwurf Jahressteuergesetz 2008 – Vorschlag eines optionalen Anteilsverfahren (§ 39e JStG 2008)
  - Zuordnung der von den Ehegatten insgesamt zu entrichtenden Lohnsteuer anteilig auf beide Bruttolöhne
  - Einführung ist aus Datenschutzgründen nicht erfolgt
- Vorschlag der Bundesregierung über Einführung eines optionalen Faktorverfahrens ab 2010 (§ 39f EStG)

## Neue Besteuerung von Ehegatten (optionale Faktorverfahren bei der Lohnsteuer)

### Bisherige Regelung

- Jeweils Steuerklasse IV für
  - Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten,
  - Die nicht dauernd getrennt leben und
  - Beide Arbeitslohn beziehen
  
- Auf Antrag besteht die Möglichkeit der
  - Steuerklasse III – i. d. R. Höherverdienende - und
  - Steuerklasse V

## Neue Besteuerung von Ehegatten (optionale Faktorverfahren bei der Lohnsteuer)

### Bisherige Regelung

- Steuerklasse III
  - Berücksichtigung der ehebezogenen Entlastungen (doppelter Grundfreibetrag)
- Steuerklasse V
  - Hohe Lohnsteuerbelastung – insbes. höher als in Steuerklasse IV
  - > oft Hemmschwelle für Beschäftigungsaufnahme
  - > negativer Anreiz für Aufnahme einer sozialversicherungsspflichtigen Erwerbstätigkeit

## Neue Besteuerung von Ehegatten (optionale Faktorverfahren bei der Lohnsteuer)

### Optionales Faktorverfahren (§ 39f EStG)

- Zuordnung Steuerklasse IV für beide Ehegatten
- Berücksichtigung der steuermindernden Wirkung durch den Faktor ( $< 1$ ) auf die Lohnsteuer der Ehegatten  
(Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Kinder)
- Berücksichtigung des Ausgleichsanspruch des einen Ehegatten gegen den anderen
- Wahlrecht der Ehegatten, ob Anwendung des Verfahrens

## Neue Besteuerung von Ehegatten (optionale Faktorverfahren bei der Lohnsteuer)

	Ehegatte M	Ehefrau F	Summe	Faktor
Jahresverdienst	30.000	10.000	40.000	
Lohnsteuer III / V	1.700	1.300	3.000	
IV / IV	4.800	0	4.800	X
Splittingverfahren	4.000		4.000	Y
Faktor = $Y/X = 4.000 / 4.800 = 0,8333$				
<u>Faktorverfahren:</u>	Lohnsteuer IV	x	Faktor	
	30.000	10.000		
Lohnsteuer IV	4.800	0		
Faktor	0,8333	0,8333		
Lohnsteuer nach Faktorverfahren	4.000	0	4.000	

## Neue Besteuerung von Ehegatten (optionale Faktorverfahren bei der Lohnsteuer)

### Optionales Faktorverfahren (§ 39f EStG)

- Voraussetzungen bei Entscheidung für Faktorverfahren:
  - Gemeinsamer Antrag der Ehegatten
  - Angabe Jahresarbeitslöhne aus ersten Dienstverhältnissen → zur Berechnung von Y und X
- Unberücksichtigt bleiben:
  - Arbeitslöhne aus anderen Dienstverhältnissen unter Anwendung der Steuerklasse VI

## Neue Besteuerung von Ehegatten (optionale Faktorverfahren bei der Lohnsteuer)

### Optionales Faktorverfahren (§ 39f EStG)

- Änderung der Lohnsteuerklassen
  - Möglichkeit der Änderung bei Gemeinde einmal im Kalenderjahr, spätestens bis 30. November
  - Mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats



## Neue Besteuerung von Ehegatten (optionale Faktorverfahren bei der Lohnsteuer)

### Übersicht

	Bisher	Zukünftig
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"><li>Steuerklassenombinationen bei Ehepaaren III und IV sowie IV für beide</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Steuerklasse IV für beide Ehegatten</li><li>Anwendung optionales Faktorverfahren</li></ul>
Anwendung	<ul style="list-style-type: none"><li>Bis 2010</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Ab 2010</li></ul>
Regelung		<ul style="list-style-type: none"><li>§ 39f EStG</li></ul>

## keine neue Vorsteuerregelung bei Firmenfahrzeugen

### Bisherige Regelung

- Besteuerung der nichtunternehmerischen Verwendung von Fahrzeugen als unentgeltliche Wertabgabe (§ 3 Abs. 9a S. 2 UStG-E)
- voller Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten und Aufwendungen

## keine neue Vorsteuerregelung bei Firmenfahrzeugen

ursprgl. geplante zukünftige Regelung (§ 15 Abs. 1b UStG) → wieder gestrichen per 24.11.2008

- *nur noch 50%-iger Vorsteuerabzug für Fahrzeuge, die für unternehmensfremde Zwecke verwendet werden*
  - *z. B. private Fahrzeugnutzung durch Unternehmer*
- *gilt für Vorsteuerabzug aus Anschaffung oder Herstellung, Einfuhr, innergemeinschaftlicher Erwerb, Miete, Leasing*
- *keine Umsatzsteuer mehr auf Eigenverbrauch*
  
- *nicht betroffen sind Fahrzeuge, die*
  - *ausschließlich unternehmerisch verwendet werden (= Regelung bis 31.12.2003)*
  - *Dienstwagen an Arbeitnehmer*
- *Anwendung bei Anschaffung nach 31.12.2008*

## Ergänzungen zur Spendenhaftung

### Übersicht

	Bisher	Zukünftig
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Inanspruchnahme beider Gesamtschuldner gleichzeitig oder vorrangig die natürliche Person</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Gesetzliche Festlegung der Reihenfolge der Inanspruchnahme der Gesamtschuldner</li><li>▪ vorrangig Haftung des Zuwendungsempfängers (Verein)</li><li>▪ 30% der Zuwendung</li></ul>
Anwendung	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bis VZ 2008</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ab VZ 2009</li></ul>
Regelung		<ul style="list-style-type: none"><li>▪ § 10 Abs. 4 Satz 4 EStG</li></ul>



# Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

## Allgemeines

- 1. November 2008 trat Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Mißbräuchen (MoMiG) in Kraft
- Artikelgesetz, Änderungen von GmbHG, EGGmbHG, HGB, AktG, EGAktG, GVG, VerwZustellungsG, RPfIG, ZPO, InsO, EGIInsO, AnfG, FGG, HRVO, GenRVO etc.
- GmbHG vom 20. April 1892
- Lang erwartete Reform
- GmbHG bleibt (keine Neufassung), aber umfangreiche Änderungen

# Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

## Ziele

- Erhöhung der Attraktivität der GmbH als Rechtsform
- Wettbewerbsfähigkeit der „deutschen“ GmbH stärken – insbesondere im internationalen Vergleich
- „moderne“ schlanke Rechtsform für den Mittelstand
- Existenzgründern soll eine Einstiegsvariante der GmbH zur Verfügung gestellt werden
- Gründung einfacher, schneller, günstiger
- Eindämmung von Missbräuchen der haftungsbevorzugten GmbH

## Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

Gründung → Vereinfachtes Verfahren mit beurkundungspflichtigem Musterprotokoll § 2 Abs. 1a GmbHG

- Höchstens drei Gesellschafter
- Bargründung
- Beurkundungspflichtige Musterprotokolle (2), gelten als Liste der Gesellschaft



## Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

Musterprotokoll → kostengünstige Gründung

- Zur Verfügungsstellung von zwei Musterprotokollen

### Voraussetzungen

- Gesellschaftsvertrag
- Gesellschafterliste
- Geschäftsführerbestellung

### Anwendung

- Ein Gesellschafter
- Höchstens drei Gesellschafter



## Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

### Verwaltungssitz im Ausland § 4 GmbHG

- Wettbewerbsnachteil durch die EuGH-Rechtsprechung (Überseering und Inspire Art):
  - Auslandsgesellschaften (z. B. Limited) können Verwaltungssitz ins Ausland verlegen → also auch nach Deutschland
- GmbH konnte dies nicht § 4a Abs. 2 a. F. → Gesetz wurde aufgehoben
- Deutsche Firmen können Auslandstöchter in der Rechtsform der vertrauten GmbH führen

# Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

## Stammeinlage § 5 GmbHG

### Neue Regelung

- Stammeinlage mindestens 100€ - Aufteilung nur in Einheiten, die durch 50 teilbar sind

### Künftige Regelung

- Geschäftsanteile müssen nur auf einen Betrag von mindestens 1€ lauten → keine Mindesteinlage von 100€ , kein Mindeststammkapital von 25.000€
- Vorhandene Geschäftsanteile können leichter gestückelt werden
- Übernahme mehrerer Geschäftsanteile möglich

## Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

### Einführung der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft § 5a GmbHG

- Gründung einer Gesellschaft mit Stammkapital < 25.000€
- Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“
- Eintragung erst bei voller Einzahlung des Stammkapitals, § 5 Abs. 2 S. 1 GmbHG → bei „normaler GmbH“ gilt § 7 Abs. 2 GmbHG: Einzahlung ¼)

## Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

### Einführung der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft § 5a GmbHG

- Keine Sacheinlagen § 5a Abs. 2 S. 2 GmbHG
- Gesetzliche Rücklage in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses
- Regelung gilt bis Stammkapital Mindestkapital erreicht hat, dann finden Abs. 1 bis 4 keine Anwendung

## Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

Geschäftsführer → Erweiterung des Katalogs von Personen, die nicht Geschäftsführer sein können § 6 GmbHG

- Betreuer, der Einwilligungsvorbehalt von § 1903 BGB unterliegt
- Berufs- oder Gewerbeverbot, soweit Unternehmensgegenstand mit dem Verbotsgegenstand übereinstimmt
- Verurteilung wegen einer Straftat – Insolvenzverschleppung/-straftaten, Falschangaben nach §§ 82 oder 399 AktG, unrichtige Darstellung nach § 400 AktG, § 331 HGB, § 313 UmwG, § 17 PubiG oder Betrug §§ 263-264a, 265b-266a StGB)
- Verurteilung auch im Ausland

## Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

Geschäftsführer → Erweiterung des Katalogs von Personen, die nicht Geschäftsführer sein können § 6 GmbHG

- Dauer von 5 Jahren seit Rechtskraft des Urteils
- Geschäftsführer kann nicht sein, wer gegen zentrale Bestimmungen des Wirtschaftsrechts verstoßen hat
- Haftung der Gesellschafter für vorsätzlich oder grob fahrlässige Überlassung der Geschäftsführung an einer Person, die nicht Geschäftsführer sein darf

## Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

### Beschleunigung der Registereintragung § 8 GmbHG

- Aufhebung des § 8 Abs. 1 Nr. 6 a. F. GmbHG → bislang Eintragung nur nach Vorlage aller staatlichen Genehmigungsurkunden (das langsamste Verfahren bestimmte das Tempo)
- Erste Beschleunigung bereits durch des Gesetz über elektronisches Handelsregister und Genossenschaftsregister (EHUG) → grundsätzlich elektronische Einreichung erforderlicher Unterlagen beim Handelsregister
- Eintragung in das Handelsregister → zusätzliche Angabe einer „inländischen Geschäftsanschrift“, § 10 Abs. 1 S. 1



## Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

### Rechtsstellung bei Gesellschafterwechsel § 16 GmbHG

- Im Verhältnis der Gesellschaft gilt nur der als Inhaber eines Geschäftsanteils, der in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste (§ 40 GmbHG) eingetragen ist
- Eine vom Erwerber in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommene Handlung gilt als von Anfang an wirksam, wenn die Liste unverzüglich nach Vornahme der Rechts-handlung in das Handelsregister aufgenommen wurde
- Für Einlageverpflichtungen, die im Zeitpunkt rückständig sind, ab dem der Erwerber im Verhältnis der Gesellschaft als Inhaber des Geschäftsanteils gilt, haftet der Erwerber neben dem Veräußerer, Abs. 2

## Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

### Rechtsstellung bei Gesellschafterwechsel § 16 GmbHG

- Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten, Abs.3
  - Veräußerer ist in Gesellschafterliste als Inhaber eingetragen
  - Liste muss länger als 3 Jahre unrichtig sein
  - Unrichtigkeit ist dem Berechtigten zuzurechnen
  - Gutgläubiger Erwerb ist ausgeschlossen bei Kenntnis oder aufgrund grober Fahrlässigkeit der Unkenntnis der Unrichtigkeit durch Erwerber oder wenn der Liste eine Widerspruch zugeordnet ist (einstweilige Verfügung oder Bewilligung)

## Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

### Einzahlung auf die Stammeinlage § 19 GmbHG

- Neufassung Abs. 4 → verdeckte Sacheinlagen entbinden Gesellschafter nicht von Einlageverpflichtung, aber Satzung bleibt insofern wirksam und die Sacheinlagen werden auf die Verpflichtung einer Geldeinlage angerechnet
- Anrechnung erfolgt nicht vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister
- Beweislast für die Werthaltigkeit des Vermögensgegenstandes trägt der Gesellschafter

## Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

### Rückzahlungsverbot § 30 GmbHG

- Grundsatz (Abs. 1 S. 1): Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden
- Neue Ausnahme: S. 1 gilt nicht bei Leistungen, die bei Bestehen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (§ 291 AktG) erfolgen oder durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind (Cash Pooling)
- Neue Ausnahme: S. 1 gilt nicht bei Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens und Leistungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entsprechen

## Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

### Rückzahlungsverbot § 30 GmbHG

- §§ 32a, b (Rückgewähr von Darlehen und Haftung für zurückgezahlte Darlehen) entfallen
- Keine Unterscheidung mehr zwischen „kapitalersetzenden“ und „normalen“ Darlehen

## Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

### Vertretung der Gesellschaft durch Geschäftsführer

- Neue Regelung:
  - Hat Gesellschaft keinen Geschäftsführer - „Führungslosigkeit“ → Vertretung durch die Gesellschafter
- Alleinvertretungsmacht/Gesamtvertretungsmacht?

## Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

### Gesellschafterversammlung

- Abstimmung § 47 Abs. 2 GmbHG
- Bisher: je 50,- EUR gewähren eine Stimme
- Neuregelung: Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme

## Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

### Genehmigtes Kapital § 55a GmbHG

- Nennbetrag darf des genehmigten Kapitals darf Hälfte des Stammkapitals – das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist – nicht übersteigen
- Ermächtigung auch durch Abänderung des Gesellschaftsvertrages möglich (5 Jahre nach Eintragung)
- Neue Geschäftsanteile gegen Sacheinlagen nur bei Ermächtigung in Satzung



## Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

### Insolvenzantragspflicht § 64 GmbHG

- Bisher: nur die Geschäftsführer
- Jetzt neu: Pflicht trifft auch die Gesellschafter → auch wenn Geschäftsführer vorhanden sind



## Zeitlicher Verlauf

- 11.12.2007 Regierungsentwurf
- 15.02.2008 1. Lesung im Bundestag/Stellungnahme Bundesrat
- 12.12.2008 Möglicher Termin der endgültigen Verabschiedung im Bundesrat
- Spätestens 01.01.2009 Inkrafttreten

## Wahlrecht

- Inkrafttreten zum 01.01.2009
- Wahlrecht für Erwerbe von Todes wegen, die nach dem 31.12.2006 und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sind
- Grds. bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung
- Wenn die Steuerfestsetzung bereits vor dem 01.01.2009 erfolgt ist, Ausübung des Wahlrechts innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten
- Es gelten hier auch bei Option zum neuen Recht weiterhin die alten persönlichen Freibeträge
- Kein Wahlrecht für Schenkungen

## Einigung der Koalitionsspitzen vom 06.11.08

- Selbstgenutzte Immobilie bleibt für Ehepartner steuerfrei (wie bereits jetzt § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG für Schenkung)
- Selbstgenutzte Wohnimmobilie bei Übertragung an Kinder steuerfrei, wenn die Wohnfläche nicht > 200qm ist
- Voraussetzung
  - 10 Jahre kein Verkauf, keine Vermietung, keine Verpachtung
- Steuerklasse II wird nicht günstiger als im bisherigen Entwurf



## Neue Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. €		Steuerklasse					
		I		II		III	
alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
52.000	75.000	7%	7%	12%	30%	17%	30%
256.000	300.000	11%	11%	17%	30%	23%	30%
512.000	600.000	15%	15%	22%	30%	29%	30%
5.113.000	6.000.000	19%	19%	27%	30%	35%	30%
12.783.000	13.000.000	23%	23%	32%	50%	41%	50%
25.565.000	26.000.000	27%	27%	37%	50%	47%	50%
>25565000	>26000000	30%	30%	40%	50%	50%	50%

## Erhöhung der persönlichen Freibeträge

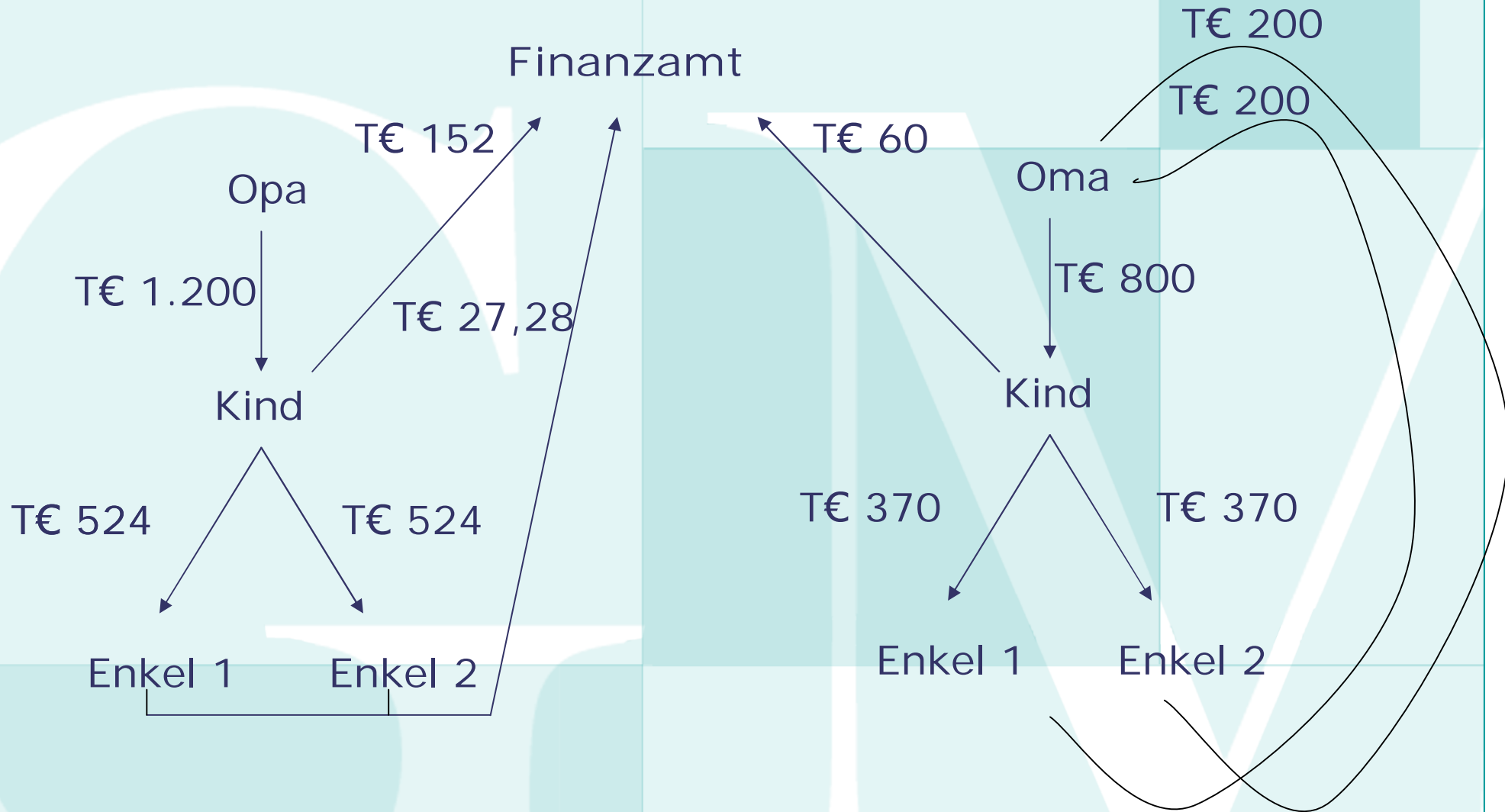
	Bisher			Zukünftig		
Ehegatten	307.000 €	x	1,63	500.000 €		
(Stief)-Kinder	205.000 €	x	1,95	400.000 €		
Enkel	51.200 €	x	3,91	200.000 €		
(Groß)-Eltern im Erbfall	51.200 €	x	1,95	100.000 €		
Eltern bei Schenkung	10.300 €	x	1,94	20.000 €		
Geschwister, Nichten, Neffe	10.300 €	x	1,94	20.000 €		
Übrige (Lebensgefährte/in)	5.200 €	x	3,85	20.000 €		

## Fall Generation Skipping

- Opa vererbt Kapitalvermögen von 1.200.000€ an Kind
- Kind verteilt Kapital nach Zahlung der Steuer zu je 50% auf Enkel 1 und 2
- Oma vererbt direkt je 200.000€ an Enkel 1 und 2, den Rest von 800.000€ vererbt sie direkt an ihr Kind
  
- Wer war klüger?



## Lösung Fall Generation Skipping



## Neue Bewertung von Grundvermögen

- Unbebaute Grundstücke: aktueller Bodenrichtwert ohne Abschlag
- Bebaute Grundstücke: Verkehrswert
- Nachweis eines niedrigeren gemeinen Wertes möglich

- Mietwohngrundstücke
- Geschäftsgrundstücke
- gemischt genutzte Grundstücke

Ertragswertverfahren  
(soweit übliche Miete vorhanden)

- Ein- und Zweifamilienhäuser
- Wohnungs- und Teileigentum

Vergleichswertverfahren

- Grundstücke ohne übliche Miete oder Vergleichswert

Sachwertverfahren

## Immobilienbewertung bis 2008

### Ermittlung nach dem Ertragswertverfahren

Fulda, Innenstadt

#### Bodenwert:

Grundstücksfläche Gesamt

500,00 m<sup>2</sup>

Bodenrichtwert

1.000,00 €

Bewertungsabschlag

20%

anzusetzender Bodenwert

400.000,00

#### Gebäudeertragswert:

Jahresrohmiete

50.000,00 €

Baujahr

1970

Vervielfältiger

12,5

625.000,00

Altersabschlag

19%

-118.750,00

anzusetzender Gebäudeertragswert

506.250,00

Wert des Gebäudes im Ertragswertverfahren

506.250,00

## Immobilienbewertung bis 2008

### Ermittlung nach dem Ertragswertverfahren

Fulda, Randgebiet

Bodenwert:

Grundstücksfläche Gesamt

1.000,00 m<sup>2</sup>

Bodenrichtwert

120,00 €

Bewertungsabschlag

20%

anzusetzender Bodenwert

96.000,00

Gebäudeertragswert:

Jahresrohmiete

30.000,00 €

Baujahr

1994

Vervielfältiger

12,5

375.000,00

Altersabschlag

7,0%

-26.250,00

anzusetzender Gebäudeertragswert

348.750,00

Wert des Gebäudes im Ertragswertverfahren

348.750,00

## Immobilienbewertung ab 2009 Ermittlung nach dem Ertragswertverfahren

Fulda, Innenstadt

Bodenwert:

Grundstücksfläche Gesamt

500,00 m<sup>2</sup>

Grundstücksfläche angemessen

500,00 m<sup>2</sup>

Bodenrichtwert

1.000,00 €

anzusetzender Bodenwert

500.000,00

Gebäudeertragwert:

Rohertrag des Grundstückes

50.000,00 €

Bewirtschaftungsko pauschaliert

23% -11.500,00 €

Verzinsung des Bodenwertes

5% -25.000,00 €

maßgeblicher Reinertrag

13.500,00

Baujahr

1970

wirtschaftliche Gesamt-ND

80

wirtschaftliche Gesamt-ND bis

2050

Rest-ND in Jahren

2051

individuelle ND bis

2050

individuelle ND in Jahren

42

Mindest-ND (30 % GND)

24

anzusetzende Rest-ND

42

Vervielfältiger gem. Anlage 21

17,42

anzusetzender Gebäudeertragwert

235.170,00

Wert des Gebäudes im Ertragswertverfahren

735.170,00

## Immobilienbewertung ab 2009 Ermittlung nach dem Ertragswertverfahren

Fulda, Randgebiet

Bodenwert:

Grundstücksfläche Gesamt

1.000,00 m<sup>2</sup>

Grundstücksfläche angemessen

1.000,00 m<sup>2</sup>

Bodenrichtwert

120,00 €

anzusetzender Bodenwert

120.000,00

Gebäudeertragwert:

Rohertrag des Grundstückes

30.000,00 €

Bewirtschaftungskosten pauschaliert

21% -6.300,00 €

Verzinsung des Bodenwertes

5% ~~-6.000,00 €~~

maßgeblicher Reinertrag

17.700,00

Baujahr

1994

wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer

80

wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer bis

2074

Restnutzungsdauer in Jahren

66

individuelle Nutzungsdauer bis

2074

individuelle Nutzungsdauer in Jahren

66

Mindestnutzungsdauer (30 % GND)

24

anzusetzende Restnutzungsdauer

66

Vervielfältiger gem. Anlage 21

19,20

anzusetzender Gebäudeertragwert

339.840,00

Wert des Gebäudes im Ertragswertverfahren

459.840,00

## Bewertung von Betriebsvermögen

- Wegfall der Bewertung zu steuerlichen Buchwerten (PersG) und des Stuttgarter Verfahrens (KapG)
- Ableitung des Gemeinen Wertes aus Verkäufen innerhalb eines Jahres vor der Übertragung oder durch Anwendung auch für außersteuerliche Zwecke aus Erwerbersicht üblicherweise angewandter, betriebswirtschaftlich anerkannter Bewertungsmethoden
- Ertragswert- oder Multiplikatorenverfahren, Untergrenze Substanzwert
- Festlegung eines vereinfachten Ertragswertverfahren durch Rechtsverordnung (AntBVBewV-E)

## Bewertung von Betriebsvermögen

Einigung der Koalitionsspitzen vom 06.11.08

- Künftiges Wahlrecht:
  - 85%iger Wertabschlag: Dann nach 7 Jahren 650% der Ausganglohnsumme + Behaltenregeln über 7 Jahre einhalten. Voraussetzung: Verwaltungsvermögen nicht über 50%
  - 100%iger Wertabschlag: Dann nach 10 Jahren 1.000% der Lohnsumme + Behaltensregeln über 10 Jahre. Voraussetzung: Verwaltungsvermögen max. 10%
- Anrechnung der Erbschaftsteuer auf die Einkommensteuer, ähnlich § 35 EStG a.F.
- Bewertung: Wohl Wahlrecht zwischen branchenüblichen Verfahren mit üblichen Zinssätzen, oder vereinfachtes Ertragswertverfahren mit festem Zinssatz



## Bewertung von Betriebsvermögen Vereinfachtes Ertragswertverfahren

- Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahren, „wenn dieses nicht offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt“
- Bestimmung des (ungewichteten) Durchschnittsertrages vor Steuern der letzten drei Jahre
- Minderung des Durchschnittsertrages um Steueraufwand von pauschal 30%
- Ermittlung eines stichtagsbezogenen Kapitalisierungsfaktors (Ableitung aus Basiszins zuzüglich Risikozuschlag)
- Errechnung des vorläufigen Ertragswertes
- Ansatz des Substanzwertes (Liquidationswertes), soweit dieser höher ist als der Ertragswert

## Bewertung von Betriebsvermögen Hinzurechnungen

- Investitionsabzugsbeträge, Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzung, Zuführungen zu steuerfreien Rücklagen, Teilwertabschreibungen – nur normale AfA ist zu berücksichtigen
- Absetzung auf den Geschäfts- oder Firmenwert oder auf firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter
- Einmalige Veräußerungsverluste und außerordentliche Aufwendungen
- Im Gewinn nicht enthaltende Investitionszulagen, soweit in Zukunft mit gleichen begünstigten Investitionen gerechnet werden kann
- Der Ertragsteueraufwand
- Aufwendungen im Zusammenhang mit nicht betriebsnotwendigem Vermögen und übernommene Verluste aus Beteiligungen

## Bewertung von Betriebsvermögen Abzüge

- Gewinnerhöhende Auflösungsbeträge steuerfreier Rücklagen sowie Gewinne aus Teilwertzuschreibungen
- Einmalige Veräußerungsgewinne sowie außerordentliche Erträge
- Im Gewinn enthaltene Investitionszulagen, soweit in Zukunft nicht mit weiteren begünstigten Investitionen in gleichem Umfang gerechnet werden kann
- Ein angemessener Unternehmerlohn, soweit im Gewinn nicht berücksichtigt
- Erträge aus der Erstattung von Ertragsteuern
- Erträge, die in Zusammenhang mit nicht betriebsnotwendigem Vermögen mit Beteiligungen stehen

## Bewertung von Betriebsvermögen Vereinfachtes Ertragswertvermögen

- Personengesellschaften
  - Kapitalkonten aus Gesamthandelsbilanz und Ergänzungsbilanz sind Gesellschaftern vorweg zuzurechnen
- Der verbleibende Ertragswert wird nach Gewinnverteilungsschlüssel zugerechnet

## Bewertung von Betriebsvermögen Kosten der Bewertung

- Unternehmer muss zwei bis drei Bewertungen durchführen lassen:
  - Vereinfachtes Ertragswertverfahren nach AntBewV-E
  - Substanzwertermittlung wegen Mindestwert
  - Betriebswirtschaftliche Ermittlung zum Abgleich
- Erheblicher Kostenaufwand ist zu erwarten → Wer trägt die Kosten?
- Verpflichtung des Unternehmens zur Abgabe einer Feststellungserklärung (Kosten = Betriebsausgabe)
- Probleme bei Gesellschaften mit mehreren Gesellschaftern (Einfluss auf Gesellschaftsvertrag)

## Bewertung von Betriebsvermögen Fall

- Die M-GmbH erwirtschaftet einen nachhaltigen Jahresertrag von 100
- Bei ihrer 100%igen Tochter – T-GmbH – laufen Geschäfte schlechter, sie erzielt einen nachhaltigen Jahresertrag von -100
- Was ist der zu kapitalisierende Jahresertrag der Unternehmensgruppe nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren?

## Bewertung von Betriebsvermögen Lösung Fall

### Betriebswirtschaftliche Betrachtung

- Konsolidierte Sichtweise  
Ertragswert der Unternehmensgruppe ist 0

### Vereinfachtes Ertragswertverfahren

- Unterbeteiligungen werden aus der Ertragswertermittlung der Obergesellschaft herausgenommen, isoliert bewertet und zum Wert der Obergesellschaft addiert
  - Entsprechend ist der Ertrag der M-GmbH von 100 zu kapitalisieren, getrennt davon ist der Ertrag der T-GmbH (-100) zu kapitalisieren  
Aber: Durchschnittsertrag kann lt. Finanzverwaltung nicht negativ sein und ist daher mit 0 anzusetzen
- Insgesamt ergibt sich ein Ertrag von 100

## Begünstigungen des Betriebsvermögens Geplante zukünftige Begünstigung

### Bisheriges Recht

- Sachlicher Freibetrag 225.000€ (geberbezogen, alle 10 Jahre)
- Bewertungsabschlag 30% auf den verbleibenden Restbetrag
- Tarifbegünstigungen bei Erwerben in Steuerklasse II, III zu 88%

### Zukünftige Regelung

- Verschonungsabschlag auf den Ertragswert i. H. v. 85% bzw. 100%
- Abzugsbetrag für kleinere Unternehmen von max. 150.000€ auf den verbleibenden Restbetrag (erwerberbezogen, alle 10 Jahre)
- Voller Tarifbegünstigungen bei Erwerbern Steuerklasse II, III
- Keine Begünstigungen bei > 50% bzw. 10% „Verwaltungsvermögen“



## Begünstigungen des Betriebsvermögens Begünstigtes Betriebsvermögen

### Betriebsvermögen

- Inländische Betriebe, Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile und Teile davon sowie entsprechendes Betriebsvermögen, das einer Betriebsstätte im EU/EWR-Raum dient
- Im begünstigten Betriebsvermögen können auch Anteile an KapG enthalten sein – auch Drittstaatenbeteiligungen >25%

### Kapitalgesellschaftsanteile

- Sitz oder Geschäftsleitung der KapG müssen im EU/EWR-Raum liegen
- Voraussetzung ist eine unmittelbare Beteiligung des Erblassers/Schenkers >25%; Zusammenrechnung kleinerer Anteile über Stimmenpoolvereinbarungen

## Begünstigungen des Betriebsvermögens Abgrenzung des Verwaltungsvermögens

- Ermittlung der Quote nach dem Verhältnis der Summe der gemeinen Werte des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebs (Ertragswert)

### Definition des Verwaltungsvermögens

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke – Ausnahme: Sonderbetriebsvermögen, Betriebsaufspaltung
- Anteile an KapG, wenn die unmittelbare Beteiligung 25% oder weniger beträgt – Ausnahme: Privatbanken
- Beteiligungen an PersG und KapG von  $> 25\%$ , wenn deren Verwaltungsvermögen  $> 50\%$
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen
- Kunstgegenstände, Edelmetalle, etc.

## Begünstigungen des Betriebsvermögens Fall

- Die AB-KG hat 140 Aktiva, 20 Schulden und 120 Eigenkapital
- Kommanditist A hat den Erwerb seines 50%-Anteils u.a. mit Bankdarlehen von 100 finanziert (ertragsteuerlich Sonderbetriebsvermögen)
- Ertragswert der KG liegt (ohne Sonderbetriebsvermögen) bei 500
  
- Wie hoch ist die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer nach bisherigem und zukünftigem Recht?

## Begünstigungen des Betriebsvermögens Lösung Fall (1)

### Bisherige Regelung

Steuerwert: Kapitalkonto des A = 60

Schuld: voll abzugsfähig

Ergebnis:  $60 - 100 = -40$

### Zukünftige Regelung

Gesamtwert der KG als Ertragswert: 500 davon 50% = 250

Schuld: als Betriebsschuld voll abziehbar (geht in die Bewertung ein)

Ergebnis:  $250 - 100 = 150$

## Begünstigungen des Betriebsvermögens Lösung Fall (2)

Zu beachten:

Nach § 10 Abs. 6 S. 4 ErbStG-E ist bei Schulden und Lasten, die mit nach § 13a befreitem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nur noch ein verhältnismäßiger Abzug möglich.

Dies betrifft etwa

- Gleichstellungsgelder
- Pflichtteilslasten
- Bestellung eines Nießbrauchs am begünstigten Vermögen
- Übernahme von Verbindlichkeiten aus Refinanzierung von GmbH-Anteilen

## Begünstigungen des Betriebsvermögens Fall

- Z-GmbH & Co. KG hat bei Aktivvermögen von 250 Schulden von 200
- Im Aktivvermögen befinden sich Grundstücke i. H. v. 60
- Ertragswert der Gesellschaft liegt bei 100
- Kommanditist Z vererbt seinen Kommanditanteil von 100% an E
  
- Wird E in den Genuss des 85%-Abschlags kommen?

## Begünstigungen des Betriebsvermögens Lösung Fall

- Mit Verwaltungsvermögen zusammenhängende Schulden werden nicht berücksichtigt
- Gegenüberstellung Aktivposten zu gemeiner Wert des Unternehmens
- Entscheidend ist Grundstücke (60) im Verhältnis zum Ertragswert (100)
- Obwohl Aktivvermögen tatsächlich zu 32% aus Verwaltungsvermögen besteht, ist gesamtes Unternehmen nicht begünstigt – da Verwaltungsvermögen in Relation zum Ertragswert 60% beträgt
- Ergebnis: Vergleich Bruttowert (Verwaltungsvermögen) mit Nettowert (Ertragswert)
- Folge: Bei hoch fremdfinanzierten Unternehmen wird Grenze zu schädlichen Verwaltungsvermögen früh erreicht

## Begünstigungen des Betriebsvermögens Fall

- Beteiligung von B zu 50% an C-KG
- Unternehmenswert des Gesamthandvermögens 1 Mio. €
- Anteil Verwaltungsvermögen 500.000€
- Im Sonderbetriebsvermögen des B ist Verbindlichkeit von 150.000€
- B überträgt Anteil einschl. Sonderbetriebsvermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf Sohn S
- Ist der Anteilserwerb begünstigt?



## Begünstigungen des Betriebsvermögens Lösung Fall

- Nach § 6 Abs. 1 AntBVBewV ergibt sich Wert des Anteils des B aus seinem Anteil am Ertragswert des Gesamthandvermögens i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 AntBVBewV (bzw. § 97 Abs. 1a BewG-E in 2. EntwF) (500.000€, davon 250.000€ Verwaltungsvermögen) zzgl. seines ihm zuzurechnenden Sonderbetriebsvermögens (hier Schulden) – Wert des Anteils: 350.000€; Verwaltungsvermögen von 250.000€ überwiegt – Anteil somit nicht begünstigt
- Es muss hier auf den ganzen Anteil einschl. Sonderbetriebsvermögen abgestellt werden. Auch im Sonderbetriebsvermögen können Wirtschaftsgüter vorhanden sein, die dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen sind. Daher Erfordernis einer Gesamtbetrachtung um Anteil des Verwaltungsvermögens zutreffend zu ermitteln.

## Begünstigungen des Betriebsvermögens Rückwirkender Wegfall der Begünstigungen

### Bisheriges Recht

- Behaltensfrist 5 Jahre

Bei Verstoß vollständiger  
und rückwirkender Wegfall  
der gesamten  
Begünstigung

### Zukünftige Regelung

- Behaltensfrist 7/10 Jahre

Bei Verstoß anteiliger  
Wegfall der Begünstigung

- Erhalt von 650%/1000%  
der Lohnsumme innerhalb  
der ersten 7/10 Jahre nach  
Übertragung

## Begünstigungen des Betriebsvermögens Verstöße gegen die Behaltensfrist

Schädlich sind

- Veräußerung eines Betriebs, Teilbetriebs, Anteils an PersG und KapG, einer wesentlichen Betriebsgrundlage
- Etliche Veräußerungs-Ersatztatbestände  
z. B. Aufgabe, Liquidation, Insolvenz des Unternehmens, Umwandlungsvorgänge nach §§ 3 bis 16 UmwStG (z. B. Formwechsel einer KapG in eine PersG), Überentnahmen (Entnahme übersteigt Summe aus Gewinnen und Einlagen um mehr als 150.000€), Aufhebung der Stimmrechtsbindung

## Begünstigungen des Betriebsvermögens Verstöße gegen die Behaltensfrist

Unschädlich sind

- Veräußerung von Teilbetrieben und wesentlichen Betriebsgrundlagen, „sofern Betrieb nicht eingeschränkt wird und der Veräußerungserlös im betrieblichen Interesse verwendet wird“
- Erneute Schenkung nach Erbfall
- Umwandlungsvorgänge nach §§ 20 bis 25 UmwStG – z. B. Formenwechsel von PersG in KapG – sofern die erhaltenen Anteile nicht veräußert werden

## Begünstigungen des Betriebsvermögens Fall

- Die Biotech-GmbH & Co. KG hat Steuerbilanzwert von 24.800T€ und einen Ertragswert von 145.215T€
- Gesellschafter A verschenkt sein 2,5%ige Beteiligung an seinen Sohn S
- KG ist begünstigungsfähig
- Erbschaftsteuer nach bisherigem und neuem Recht?
- Abwandlung: nach 11 Monaten geht die KG in Insolvenz

## Begünstigungen des Betriebsvermögens Lösung Fall (1)

Bisherige Regelung	€	Zukünftige Regelung	€
Steuerwert des Betriebsvermögens	620.000	Steuerwert des Betriebsvermögens	3.630.375
./.. Freibetrag	225.000	./.. 85%-Abschlag	3.085.819
./.. Abschlag 35%	138.250		
./.. Pers. Freibetrag	205.000	./.. Pers. Freibetrag	400.000
= stpfl. Erwerb	51.750	= stpfl. Erwerb	
Steuersatz 7%		Steuersatz 7%	
Erbschaftsteuer	3.623	Erbschaftsteuer	15.895

## Begünstigungen des Betriebsvermögens Lösung Fall (2)

### Abwandlung

Bisherige Regelung	€	Zukünftige Regelung	€
Steuerwert des Betriebsvermögens	620.000	Steuerwert des Betriebsvermögens	3.630.375
./.. Pers. Freibetrag	205.000	./.. Pers. Freibetrag	400.000
= stpfl. Erwerb	415.000	= stpfl. Erwerb	3.230.375
Steuersatz 11%		Steuersatz 7%	
Erbschaftsteuer	45.650	Erbschaftsteuer	613.757

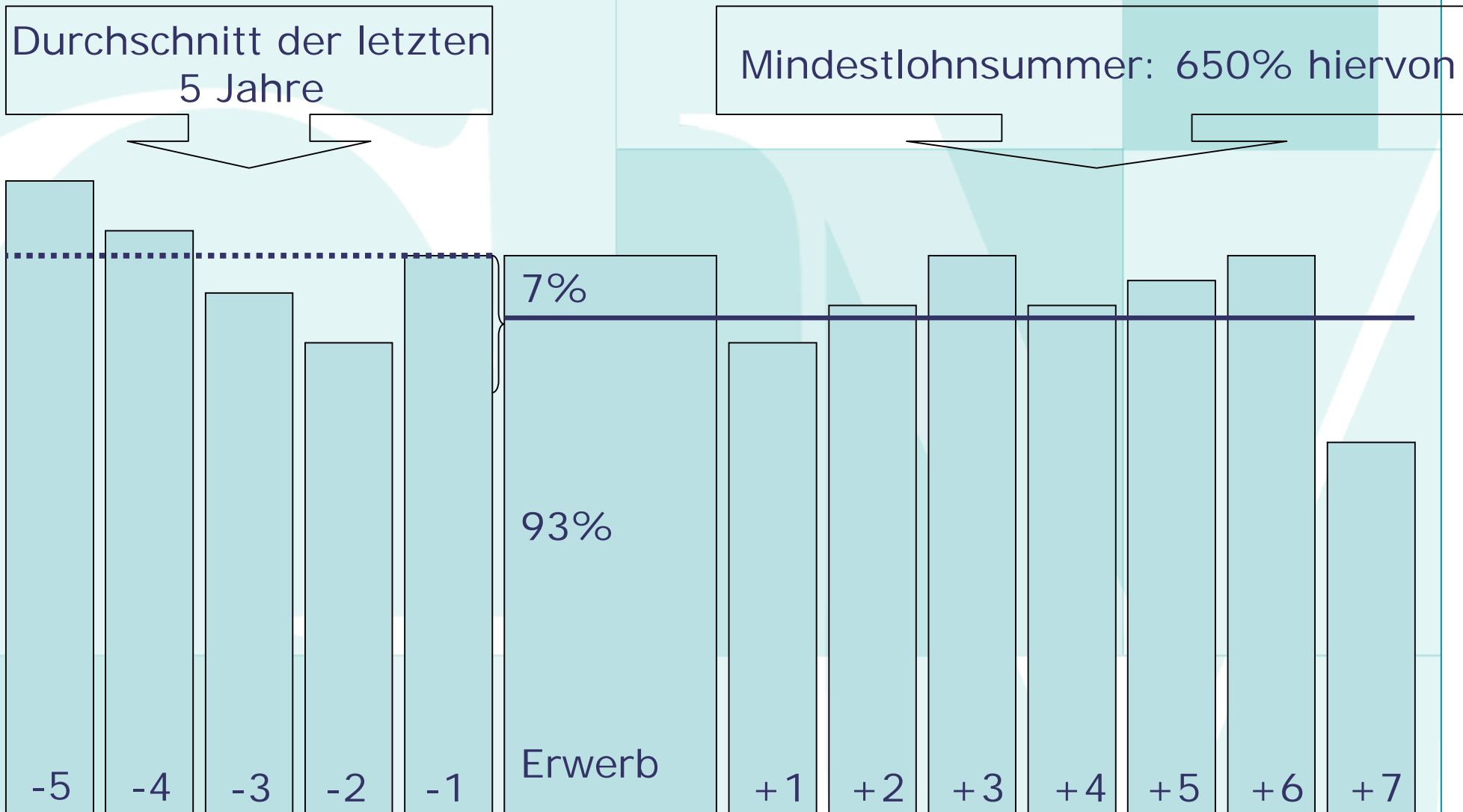
- Zwischen bisherigem und neuem Recht im Fall der Abwandlung ergibt sich eine Steigerung um ca. das 7-fache

## Begünstigungen des Betriebsvermögens Lohnsummenklausel

- Lohnsumme darf innerhalb von 7 Jahren nach Übertragung nicht unter 650% der Ausgangslohnsumme fallen – bzw. innerhalb von 10 Jahren nicht unter 1.000%
- Ausgangslohnsumme = durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor Übertragung, beinhaltet
  - Sämtliche Vergütungen an Arbeitnehmer – neben Löhnen und Gehältern auch sonstige Bezüge und Vorteile als Geld- und Sachleistung
  - Sämtliche Lohnsummen von Arbeitnehmern in Unternehmen, an denen das Unternehmen zu mehr als 25% beteiligt ist und die im Inland, der EU oder dem EWR ansässig sind – Verlagerung von Lohnsummen an Drittstaaten gilt als schädlich



## Begünstigungen des Betriebsvermögens Funktionsweise der Lohnsummenklausel



## Begünstigungen des Betriebsvermögens Fall

- Deutsche Musterholding GmbH, Lohnsumme 3 Mio. €, hat
  - Eine 30%-Beteiligung in Dtl., Lohnsumme 10 Mio. €
  - Zwei PersG-Beteiligungen in EU, Lohnsumme 3 Mio. €
  - Vier Tochtergesellschaften in Drittstaaten, Lohnsumme 5 Mio. €
- Vererbung von 26% der Aktien; nach 5 Jahren Schließung von Standorten, Versetzung von AN zu Drittstaatentochter, Lohnsumme sinkt um 2 Mio. €, Senkung Lohnsumme bei EU-PersG um 1,5 Mio. €, bis Jahr 7 keine weiteren Änderungen
- Bleibt die Begünstigung erhalten?

## Begünstigungen des Betriebsvermögens Lösung Fall

Ausgangslohnsumme

$$3 \text{ Mio.} + (30\% \times 10 \text{ Mio.}) + 3 \text{ Mio.} = 9 \text{ Mio. €}$$

Lohnsumme in Jahren 5 bis 7

$$1 \text{ Mio.} + (30\% \times 10 \text{ Mio.}) + 1,5 \text{ Mio.} = 5,5 \text{ Mio. €}$$

$$\rightarrow ((4 \times 9 + 3 \times 5,5) : 7) = 7,5$$

$$\rightarrow (7,5 : 9) \times 100 = 83\%$$

→ Begünstigung entfällt

## Begünstigungen des Betriebsvermögens Fall

- Unternehmer U hat am 01.01.2006 seinem einzigen Sohn S einen (begünstigungsfähigen) Kommanditanteil geschenkt
  - U erhält sich Widerrufsrecht für den Fall, S heiratet ohne Gütertrennung
  - Widerruf der Schenkung durch U am 01.01.2009
  - Monate später stirbt U an Herzinfarkt, ohne Testament
  - S wird Alleinerbe
  - S folgt U in Gesellschafterstellung
- 
- Kann S die Betriebsvermögensvergünstigung in Anspruch nehmen?

## Begünstigungen des Betriebsvermögens Lösung Fall

- Lt. § 37 Abs. 3 ErbStG-E ist § 13a ErbStG-E nicht anzuwenden, wenn begünstigtes Vermögen vor 01.01.2011 von Todes wegen oder durch Schenkung erworben wird
- Bereits Gegenstand einer vor dem 01.01.2007 ausgeführten Schenkung desselben Schenkers an denselben Empfänger war und wegen eines vertraglichen Rückforderungsrechts nach dem 11.11.2005 herausgegeben werden musste
- S kann trotz höherer Bewertung die Vergünstigungsregelung nicht in Anspruch nehmen

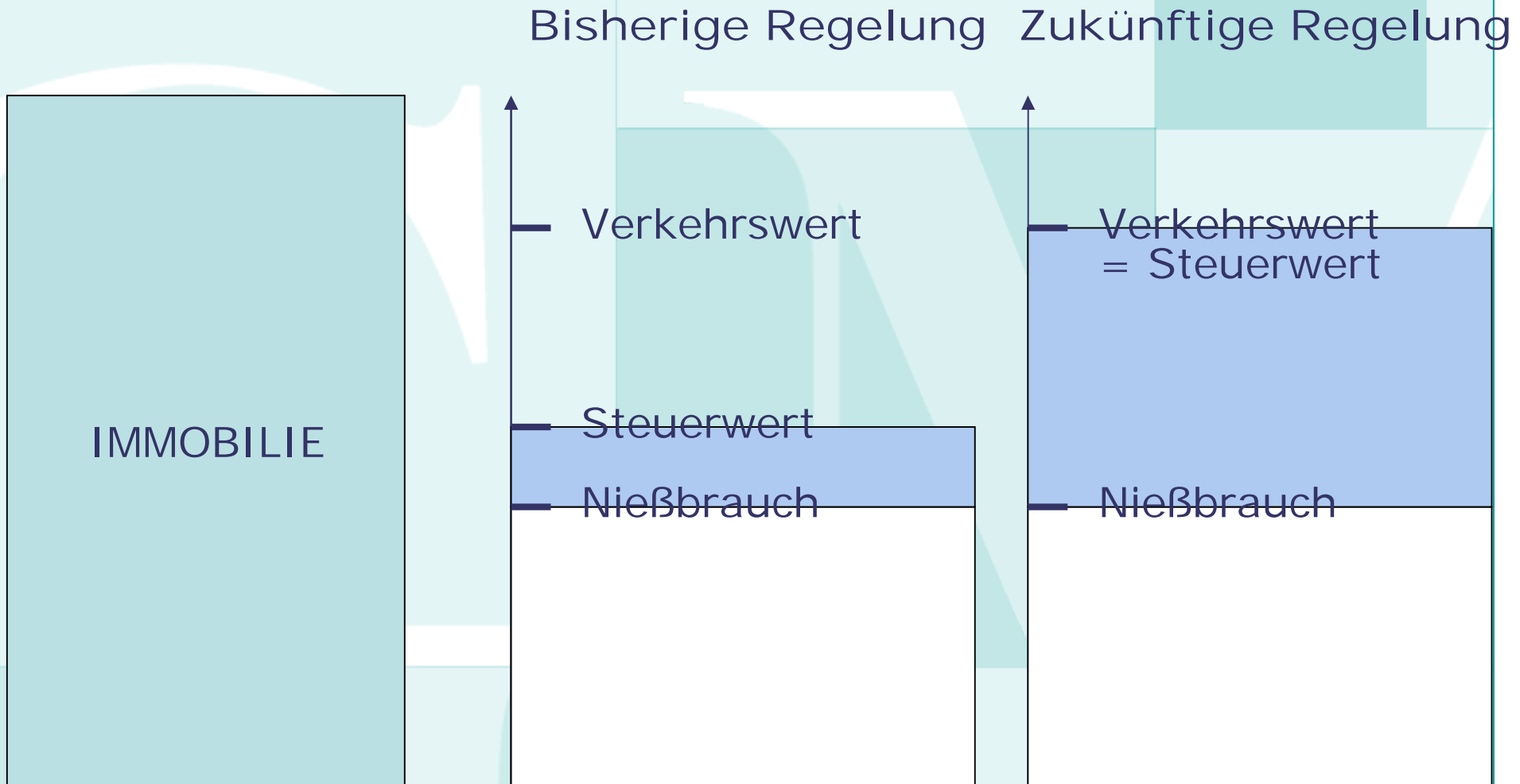
## Begünstigungen des Betriebsvermögens Fall

- Textilunternehmer A ist an A-KG als Kommanditist zu 100% beteiligt
- Übertragung von 20% in 2009 an Tochter T im Wege der vorweggenommenen Erbfolge
- A-KG hält folgende Beteiligungen bzw. Niederlassungen im Ausland:
  - Beteiligungen an PersG in Tschechien und China
  - Unselbständige Niederlassungen in Polen und Sri Lanka
  - 30%-Beteiligungen an KapG in Frankreich und Schweiz
- Welche Vermögensbestandteile fallen unter die Begünstigung des § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG-E?

## Begünstigungen des Betriebsvermögens Lösung Fall

- Betriebsvermögen der KG fällt als inländisches Betriebsvermögen unter Begünstigung nach § 13b Abs.1 Nr. 1 ErbStG-E
- Darunter fallen auch die Niederlassungen, Beteiligungen, und KapG-Anteile aus EU/EWR-Raum
- Niederlassungen und KapG-Anteile sind inländisches Betriebsvermögen und müssen daher begünstigt sein
- Bzgl. 30%-Anteil an Schweizerischen KapG ist anzumerken, dass dieser nicht begünstigt wäre, wenn er von A direkt gehalten würde – im Betriebsvermögen stellt Anteil auch kein Verwaltungsvermögen dar

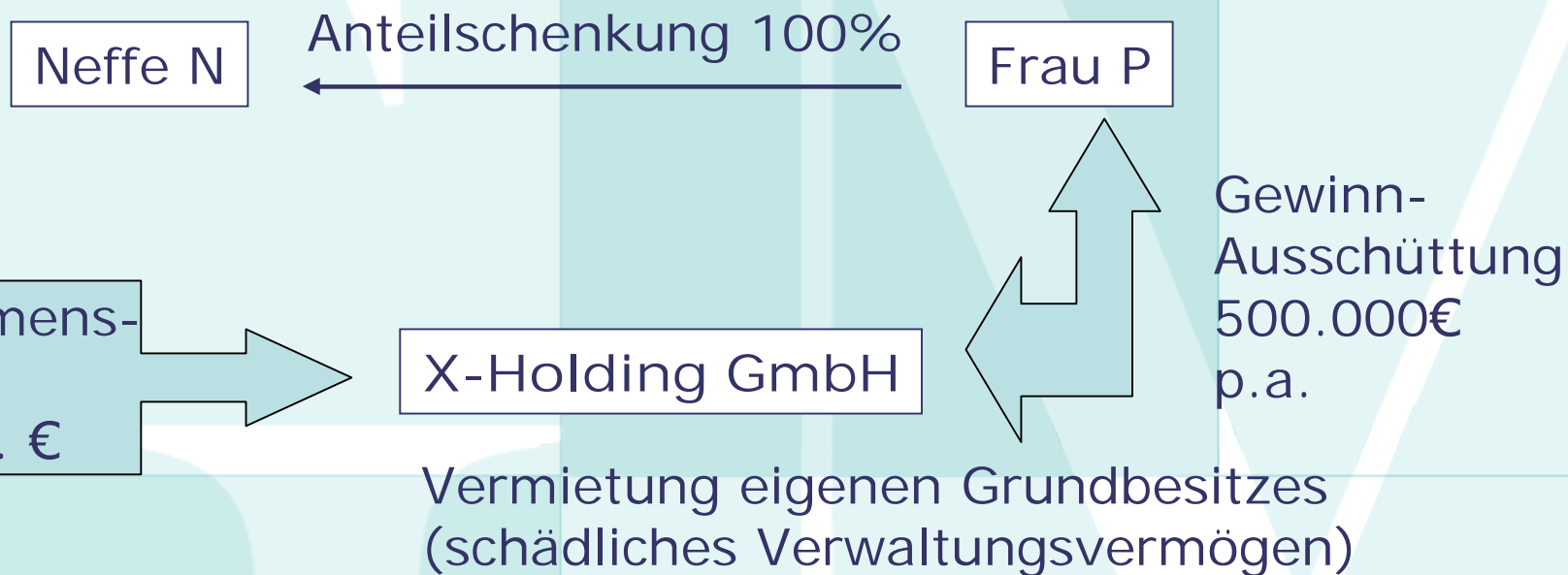
## Änderungen beim Nießbrauch Wegfall des § 25 ErbStG





## Änderungen beim Nießbrauch Fall

- Frau P – 50 Jahre – schenkt ihre Beteiligung an der X-GmbH an Neffen N
- Mit oder ohne Nießbrauch?



## Änderungen beim Nießbrauch Lösung Fall

Ohne Nießbrauch	€	Mit Nießbrauch	€
Steuerwert der Beteiligung	10.000.000	Steuerwert der Beteiligung	10.000.000
./. Abzug Nießbrauch	0	./. Abzug Nießbrauch*	7.158.000
./. Pers. Freibetrag	20.000	./. Pers. Freibetrag	20.000
= stpfl. Erwerb	9.980.000	= stpfl. Erwerb	2.822.000
Steuersatz 50%		Steuersatz 50%	
Erbschaftsteuer	4.990.000	Erbschaftsteuer	846.600

\* Jahreswert 500.000€ x Vervielfältiger 14,316

„ Meistens belehrt erst der Verlust  
uns über den Wert der Dinge. „

## Zielsetzung der Neuregelung

- Teil der Unternehmenssteuerreform 2008, Ergänzungen durch das Jahressteuergesetz 2009
- Neue Regelung der Besteuerung von Kapitaleinkünften und privaten Veräußerungsgewinnen zum 01.01.2009
- Zielsetzung
  - > Vermeidung der Kapitalverlagerung ins Ausland
  - > Steuerentlastung
  - > Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens

### Regelungsnormen

EStG: §§ 2, 3, 17, 20, 23, 32, 43, 52

KStG: § 8a, InvStG

AO: § 92 ff.

## Verlierer

- Aktionäre
  - > Wegfall Besteuerung nach Halbeinkünfteverfahren
  - > Wegfall Steuerbefreiung der Anteilsveräußerung nach Ablauf der Spekulationsfrist
  - > Verschärfung der Regelung des Verlustausgleichs
  
- Wertpapiere
  - > Aktien, Aktienfonds, Mischfonds, Fondssparplan, VL-Fondssparplan, Privat-Equity-Fonds, Zertifikate

## Gewinner

- Steuerpflichtige

- > Mit hohem Steuersatz mit Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

- Steuervorteil auf Zinsen bis zu 23,5%

Spitzensteuersatz	45,00%		25 %
Soli	5,50%		5,5 %
KiSt	9,00%		8 bzw.9 %
Gesamt	51,53%	Abgeltungssteuer	28,00%
Vorteil 23,53%			

- Wertpapiere

- > Anleihen, Aktienanleihen, Finanzinnovationen, Festgeld, Sparbriefe, Zinspapiere, Bausparen, Genussscheine, Geldmarkt- Rentenfonds, Offene Immobilienfonds, Reits (Real Estate Investment Trusts), Termingeschäfte

## Umfang der Besteuerung

Besteuerung von

- **Natürlichen Personen**

**Nicht betroffen**

- Gewerbetreibende, Freiberufler, Gesellschafter von Personenunternehmen  
> Freiberufler muss Bank Zuordnung Wp zu BV anzeigen
- Kapitalgesellschaften

Im Jahr 2009

- **Abgeltungsteuer**
- Unverändert, max. Einkommensteuer-Spitzensatz von 45% zzgl. SolZ, ggfs. TEK
- Unverändert, kombinierte Ertragsteuersatz aus Körperschaft- und Gewerbesteuer – 30%

## Übersicht Methoden zur Besteuerung von Kapitalerträgen

### Natürliche Personen/Personengesellschaften

#### Abgeltungsteuer -satz von 25 %

- Zinserträge
  - Dividenden
  - Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren
  - Zinsen auf Darlehen nahe stehender Personen
- Vgl. § 20 EStG

#### Regulärer ESt-Tarif

- Zinsen aus Gesellschafterdarlehen
- Zinsen bei back to back-Finanzierung
- Zinserträge, die zu einer anderen Einkunftsart gehören (EK Gewerbebetrieb, Selbstständige, V+V, Land-/Forstwirtschaft)

#### Teileinkünfte- Besteuerung

- Dividenden aus Kapitalanteilen im Betriebsvermögen
- Veräußerungsgewinne aus Kapitalanteilen im Betriebsvermögen
- Gewinne i.S.d. § 17 EStG



## Umfang der Besteuerung und Steuerwirkung

- Lfd. Kapitalerträge
- Gewinne/Verluste aus privaten Wertpapierveräußerungen (Wertzuwachsbesteuerung), Kursgewinne bei Anleihen
- Einheitlicher Steuersatz
- Steuersatz 25% zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5%) und ggf. Kirchensteuer (8-9%) => gesamt 26,38 % bzw. rd. 28,00 % bei Kirchenzugehörigkeit
- Abgeltungswirkung für Einkommensteuer
- Steuerbelastung auf Dividenden steigt, je niedriger der persönliche ESt-Satz
- Einführung eines Sparer-Pauschbetrages (801 €/1.602 €)
- **Kein Werbungskostenabzug mehr**

## Steuerwirkung

- Einkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen, fließen nicht in die Bemessungsgrundlage für
  - Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen

### Ausnahme:

- Antrag des Stpfl. zur Ermittlung des Höchstbetrages für abzugsfähige Zuwendungen (Spenden)
- Stets zur Ermittlung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen, beim berücksichtigungsfähigen Unterhalt, bei der Feststellung der steuerlichen Berücksichtigung eines Kindes

## Erhebung

- Steuerabzug an der Quelle > Abführung durch inländischen Schuldner bzw. Zahlstelle (Bank)
- Veranlagungswahlrecht > AbgSt wird dann zu ZASt
- Veranlagungspflicht

## Ausnahmen:

- Freistellungsverfahren bleiben erhalten
  - Freistellungsauftrag
  - Nichtveranlagungsbescheinigung

## Option zur Veranlagung

### ➤ Veranlagungswahlrecht

- Nur auf Antrag i.d.R. Veranlagung bei Abgabe der Erklärung
  - Gilt für sämtliche Kapitalerträge eines Jahres
  - Bei Zusammenveranlagung nur einheitliche Ausübung
  - Trotzdem kein Werbungskostenabzug möglich – nur Sparer-Pauschbetrag
  - Günstigerprüfung erfolgt durch Finanzamt
  - Persönlicher Steuersatz unter 25%
- **Möglichkeit Verlustverrechnung aus anderen Einkünften**

## ➤ Veranlagungspflicht

- Erklärungsspflicht, wenn AbgSt nicht an Quelle einbehalten wurde, bspw.
  - Veräußerung GmbH Anteil < 1% (Gesamtbeteiligung)
  - Veräußerungsgewinne aus Lebensversicherungen
  - Zinsen aus Privatarlehen an nahe stehende Personen
  - Auszahlungen der Kapitalerträge von ausländischen Institut
- Steuersatz dann auch 25% zzgl. 5,5% SolZ + ggf. KiSt

## Zeitlicher Anwendungsbereich

- Alle Kapitalerträge gem. § 20 EStG nach dem 31.12.2008 (unabhängig vom Erwerbszeitpunkt)
  - Veräußerung von nach dem 31.12.2008 angeschafften Wertpapieren („Neuanlagen“)
  - Veräußerung von vor dem 01.01.2009 angeschafften Wertpapieren („Altanlagen“) werden auch künftig nach alter Rechtslage besteuert bzw. bleiben steuerfrei
  - Aber Berücksichtigung von Einzelatbeständen
- Bspw. VÄ von Zertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie (siehe Folie Zertifikate) oder LV, Investmentfonds etc.

## Ausnahmen

Nicht der AbgSt unterliegen:

- Private Rentenversicherungen
- Betriebliche Altersversorgung
- Erträge aus Kapital-LV > Abschluss nach 31.12.2004 bei Auszahlung nach 60. Lebensjahr und mind. 12 Jahre Laufzeit → Besteuerung der Hälfte mit persönlichen Steuersatz
- Kapital-LV > Abschluss vor 01.01.2005 bei mind. 12 Jahren Laufzeit, 5 Jahre Beitragszahlung und Todesfallschutz 60% der Beiträge → Ablaufleistung ist voll steuerfrei
- Veräußerungen von vermieteten Immobilien (Spekulationsfrist 10 Jahre bleibt)

## Behandlungen einzelner Wertpapierarten

### Options- und Termingeschäfte

#### Erwerb vor 01.01.2009

- Bei Veräußerung  $\leq 1$  Jahr steuerpflichtig – individueller Steuersatz
- Bei Veräußerung außerhalb Jahresfrist steuerfrei

#### Erwerb nach 31.12.2008

- Bei Veräußerung steuerpflichtig – 25%
- Haltedauer unmaßgeblich



## Behandlungen einzelner Wertpapierarten

### Stillhalterprämien

Vereinnahmung vor  
01.01.2009

- Sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG a. F. steuerpflichtig – individueller Steuersatz

Vereinnahmung nach  
31.12.2008

- Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig – 25% AbgSt

## Behandlungen einzelner Wertpapierarten

### Investmentfondsanteile - Grundsätze

#### Kauf und Verkauf:

- Veräußerung oder Rückgabe in 2009 steuerpflichtig
- Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 01.01.2009 erworbenen Investmentanteilen (sog. „Altanteile“) bleiben auf Anlegerebene (einschließlich auf Fondsebene thesaurierter „Neugewinne“, d.h. aus vom Fonds nach dem 31.12.2008 erworbenen Papieren) außerhalb der Jahresfrist steuerfrei
- Zwischengewinnbesteuerung bleibt erhalten

## Behandlungen einzelner Wertpapierarten

### Investmentfondsanteile - Grundsätze

Besteuerung von Erträgen:

Der Abgeltungsteuer unterliegen:

- Ausschüttungen von Zinsen, Dividendenerträgen bei Zahlung
- Thesaurierung von Zins-, Dividendenerträgen am Ende jeden Jahres als ausschüttungsgleiche Erträge
- Dachfonds: nur tatsächliche Ausschüttungen
- Besonderheiten bei offen Immobilienfonds
- Pflicht zur Veranlagung, wenn Depotverwalter AbgSt nicht abführt (Auslandsdepots)

## Behandlungen einzelner Wertpapierarten

### Anleihen

- Zinsen, die nach dem 31.12.2008 zufließen → pauschal 25% Steuern
- Realisierte Kursgewinne von Anleihen sind steuerfrei, bei Einhaltung der 12monatigen Haltefrist und Erwerb vor 01.01.2009
- Ausnahmen: Zerobonds und Aktienanleihen (sog. Finanzinnovationen s. o.)

## Behandlungen einzelner Wertpapierarten

### Zertifikate

Ohne Kapitalgarantie: bedingt laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

- Erwerb bis 14.03.07 > steuerfreie Veräußerung nach 01.01.09
- Erwerb zwischen 15.03.2007 und 31.12.2008 > steuerfreie Veräußerung nur bis 30.06.2009
- Erwerb nach 01.01.2009 > alle bedingt laufenden Erträge und Veräußerungsgewinne steuerpflichtig

Mit Kapitalgarantie: Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne ab 01.01.2009 steuerpflichtig

## Verlustverrechnung

- Verlustausgleichsbeschränkung
  - > lediglich horizontaler Verlustausgleich innerhalb Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 EStG n.F.
  - > Kein Ausgleich mit anderen Einkunftsarten möglich
  - > Kein Verlustrücktrag möglich
- Verlustverrechnung erfolgt direkt über die Bank - Bildung von Verlustverrechnungstöpfen (VVT)
  - > Gewinne und Verluste müssen bei einer Bank angefallen sein
  - > VVT enthält VÄ-Verluste, Stückzinsen, Zwischengewinne
  - > Verlustverrechnung erfolgt laufend unterjährig
  - > Nicht ausgeglichene Verlustverrechnungstöpfe werden vorgetragen (Rücktrag ausgeschlossen)

## Verlustverrechnung Besonderheiten bei Aktienverlusten

- Verlustverrechnungsbeschränkung
  - > Verrechnung von Aktienverlusten nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen
  - > Eingeschränkte Verlustverrechnung gilt für VÄ nach 31.12.2008 angeschafften Aktien, nicht jedoch für andere Finanzmarktprodukte (Zertifikate, Termingeschäfte, Fonds)
  - > Jedoch: Verrechnung „normaler“ Verluste EK aus KapV mit Aktiengewinnen möglich !
- Gesonderter 2. Verlustverrechnungstopf bei Aktienverlusten notwendig > Aktienverlustverrechnungstopf (AVVT)

## Verlustverrechnung Besonderheiten bei Aktienverlusten

Beispiel: lediger Aktionär

- 2009 Verkauf von 100 Aktien
- Verlust 1.000 €
- >Regelung nach 31.12.2008  
Verrechnung Verluste nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen
  
- Übrige positive Einkünfte aus Kap-Vermögen 2.000 €
- >Regelung nach 31.12.2008  
Berücksichtigung Sparer-Pauschbetrag (801 €/1.602 €)

Verlust	1.000,00
Verlustverrechnungstopf bisher	0,00
Verlustverrechnungstopf neu	1.000,00
Einkünfte Kapitalvermögen	2.000,00
Sparer-Pauschbetrag 801 €	1.199,00
Abgeltungsteuer 25%	299,75



## Verlustverrechnung Besonderheiten bei Aktienverlusten

- Übergangsregelung für neue „Altverluste“
  - > Verluste aus Verkauf von Aktien, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden und Verkauf innerhalb Spekulationsfrist
  - > Verlustverrechnung
    - zeitlich unbeschränkt mit Gewinnen aus VÄ Geschäften i.S.d. § 23 EStG n.F. (bspw. Grundstücks VÄ)
- oder
  - zeitlich beschränkt bis einschließlich Jahr 2013
  - mit Neugewinnen aus Veräußerungen/Einlösungen sämtlicher Kapitalanlagen
  - aber kein Ausgleich mit lfd. Kapitalerträgen (strittiger Wortlaut § 20 Abs.6 S.1 EStG „...positive EK aus KapV“)
- > Keine Verlustverrechnungsbeschränkung für Altverluste
- > zum 31.12.2008 festgestellter Altverluste nur über ESt-Veranlagung!

## Verlustverrechnung durch Option zur Veranlagung

Grundsatz: Vortrag nicht ausgeglichener Verlusttöpfe  
kein Ausgleich mit anderen Einkünften möglich

Ausnahme: für Verlustverrechnung in der Veranlagung ist „Abruf“ der Verluste bei der Bank zulässig, bspw. bei mehreren Depots verschiedener Banken

- Antrag auf „Verlustbescheinigung“ bis zum 15.12. des lfd. Kalenderjahres
  - => Antrag ist unwiderruflich
  - => Verlustverrechnungstopf wird unwiederbringlich geschlossen
  - => Verlustvortrag des nicht ausgeschöpften Verlustes, jedoch Nutzung nur im Veranlagungswege

## Verlustverrechnung Besonderheiten bei Aktienverlusten

2009	Ertrag	Aktien gewinntopf	allg. Verlust VVT	Aktienverlust AVVT
Aktiengewinn	200	200		
Gez. Stückzins			200	
Zwischenrechn.	-200	-200	-200	
Aktienverlust				200
Umbuchung „Wiederaufleben“		200	200	
Verrechn.Aktienverlust		-200		-200
Verrechn.allg.Verlust				
Summen	0	0	200	0

## Depotübertrag

Depotüberträge werden neu geregelt.

Unterscheidung in

- Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel
- Depotübertrag mit Gläubigerwechsel
- Zzgl. Differenzierung ob Grenzüberschreitung vorliegt!

## Depotübertrag

Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel und ohne Grenzüberschreitung

- Verpflichtung des abgebenden Kreditinstituts Depotdaten (Anschaffungskosten und -datum) an übernehmendes Kreditinstitut zu übermitteln
- Auf Antrag kann Verlusttopf übertragen werden
- Falls Anschaffungskosten nicht nachgewiesen > Ansatz einer Pauschal-BMG i.H.v. 30% des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrages

### mit Grenzüberschreitung

- KI mit Sitz in EU bzw. EWR Vertragsstaat
  - > Nachweis der Anschaffungsdaten mittels Bescheinigung
- KI mit Sitz außerhalb EU/EWR
  - > Möglichkeit des Nachweises entfällt
  - > Korrektur Ersatz Bemessungsgrundlage nur über Veranlagung

## Depotübertrag mit Gläubigerwechsel

- Gilt Kraft Gesetzesfiktion als Veräußerung und löst Abgeltungsteuer aus
- „Fiktiver“ Veräußerungspreis > niedrigster Börsenkurs (im Übertragungszeitpunkt); gilt gleichzeitig als „fiktive“ Anschaffungskosten beim neuen Gläubiger
- Falls kein Börsenkurs vorhanden > Pauschal-BMG i.H.v. 30% der Anschaffungskosten
- Ausnahmen
  - bei Schenkung
    - > Mitteilung/Anzeige durch bisherigen Gläubiger an Kreditinstitut
    - > Anzeige an Betriebsstätten-FA durch abgebendes Kreditinstitut und Mitteilung der Anschaffungsdaten an übernehmendes Kreditinstitut
  - im Erbfall
    - > Fortführung der Bestandsdaten jedoch ohne Verlusttopf, dieser verfällt

Handlungsbedarf/Gestaltungsüberlegung

Ausnutzung der alten Rechtslage

= > Maßnahmen bis zum 31.12.2008

Sicherung des Werbungskostenabzuges

- Vorziehen etwaiger zu erwartender Aufwendungen wie bspw. Finanzierungszinsen, Beratungshonorar, Depotgebühren, Literatur, Arbeitsmittel etc. nach 2008
- Rückführung bestehender Kredite noch in 2008
- Fremdfinanzierte Wertpapiergeschäfte noch in 2008 durchführen, evtl. mit Sofortzinszahlung bzw. Disagio

## Handlungsbedarf/Gestaltungsüberlegung Ausnutzung der alten Rechtslage

### Realisierung von Spekulationsverlusten (§23 EStG)

- Verlustverrechnung mit Spekulationsgewinnen in VZ 2008
- Schaffung von neuen Verlustausgleichspotentialen für Altverluste gem. § 23 EStG von 2009 bis 2013
- Realisierung VÄ-Verlusten bei Finanzinnovationen
  - Negative Marktrendite = negativer Kapitalertrag § 20 EStG

### Erwerb WP vor 01.01.2009

- Sichert steuerfreie Veräußerung der Wertsteigerung nach Ablauf der Spekulationsfrist (**Bestandsschutz**)

Bsp. Aktien, Aktienfonds, Anleihen, Fondspolicen, etc..



## Handlungsbedarf/Gestaltungsüberlegung Ausnutzung der alten Rechtslage

### Verlagerung von Einkünften nach 2009

- Vereinbarung Festgeldanlagen mit endfälligem Zins erst in 2009 (bspw. 3, 6 Monate Laufzeit)
- Erwerb WP in 2008 mit Ertragsthesaurierung und Endfälligkeit erst in 2009 (Bsp. Bundesschatzbrief Typ B, evtl. Nullkuponanleihen)
- Nutzung von Zinsanlagen mit derzeit geringen Zinsen und später steigenden (Stufenzins-, Kombizinsanleihen)
- Erwerb niedrig verzinslicher Wertpapiere unter pari (<100%)
  - Versteuerung niedrige Zinsen ab 2009 mit AbgSt 25%
  - Kursgewinn nach Ablauf Spekulationsfrist steuerfrei
- Erwerb Anleihen mit Emissionsdisagio in 2008
  - Agio innerhalb der Disagiostaffel ist stfr. (BMF 24.11.1986)

## Handlungsbedarf/Gestaltungsüberlegung Ausnutzung der alten Rechtslage Stückzinsmodell

- Erwerb Anleihen vor 01.01.2009 mit Zinsfälligkeit in 2009 und /oder Kurs unter 100%
  - Gezahlte Stückzinsen in 2008 mindern als negative Einnahmen die Steuerbelastung zum persönl. Steuersatz (bspw. 42%/45%)
  - Wobei Zinserträge in 2009 mit AbgSt 25% belastet werden (Nutzung Steuergefälle!)
  - Kursgewinn bzw. Rückzahlung steuerfrei

## Gezahlte Zwischengewinne

- Erwerb von Investmentanteilen mit hohem gezahlten Zwischengewinn noch in 2008 mit Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin in 2009
  - Negative Einnahme in 2008 Steuerwirkung pers. Steuersatz
  - Ausschüttung/Thesaurierung mit AbgSt 25% in 2009

## Handlungsbedarf/Gestaltungsüberlegung Ausnutzung der alten Rechtslage

### Einzelunternehmen/Personengesellschaften

- Prüfung der Entnahme festverzinslicher Anlagen in das Privatvermögen

### Beteiligung an Kapitalgesellschaften

- Prüfung der Gesellschafterdarlehen
- Option zum Teileinkünfteverfahren
- Prüfung evtl. Gewinnverlagerung von 2007 nach 2008
- Durchführung von Gewinnausschüttung für 2007 oder Vorabausschüttung für 2008 noch in 2008 → Nutzung des Halbeinkünfteverfahrens und abgesenkten KSt 15% bereits für 2008 (vgl. Beispiel)

## Handlungsbedarf/Gestaltungsüberlegung

### Planung Gewinnausschüttung/Gewinnverlagerung von KapG

	Gewinn 2007						Gewinn 2008					
	Ausschüttung 2009			Ausschüttung 2008			Ausschüttung 2009			Ausschüttung 2008		
ohne Reichensteuer	%		Ertragsteuern	%		Ertragsteuern	%		Ertragsteuern	%		Ertragsteuern
Einkommen KapGes v. GewSt		100,00			100,00		100,00			100,00		
Gewerbsteuer (400 %)	16,67%	-16,67	16,67	16,67%	-16,67	16,67	14%	14,00	14%	14,00		14,00
Bemessungsgrundlage KSt		83,33			83,33		100,00			100,00		
Körperschaftsteuer	25%		20,83	25%		20,83	15%		15,00	15%		15,00
Solidaritätszuschlag	5,5%		<u>1,15</u>	5,5%		<u>1,15</u>	5,5%		0,83	5,5%		<u>0,83</u>
Ertragsteuern KapGes			<b>38,65</b>			<b>38,65</b>			<b>29,83</b>			<b>29,83</b>
Bruttodividende		61,35			61,35		70,17			70,17		
Einkünfte Gesellschafter	100%	61,35		50%	30,67		100%	70,17		50%	35,09	
Einkommensteuer	25%		15,34	42%		12,88	25%		17,54	42%		14,74
Solidaritätszuschlag	5,5%		<u>0,84</u>	5,5%		<u>0,71</u>	5,5%		<u>0,96</u>	5,5%		<u>0,81</u>
Ertragsteuern Gesellsch.			<b>16,18</b>			<b>13,59</b>			<b>18,50</b>			<b>15,55</b>
Ertragsteuern gesamt			<b>54,83</b>			<b>52,24</b>			<b>48,33</b>			<b>45,38</b>

Quelle Prof.Schlarb Aktuelle Info 2007

## Handlungsbedarf/Gestaltungsüberlegung Gestaltungsüberlegungen nach neuer Rechtslage Allgemeines

- Freistellungsbescheinigung i.H.d. Sparerpauschbetrags
- Beantragung Nichtveranlagungsbescheinigung
- Beachtung „First-In-First-Out“-Regelung – u.U. Verwahrung von neuen Papieren ab 2009 in separaten Depot
- Verlustrealisierung von „Altanlagen“ noch in 2009
- Veräußerung von Zertifikaten mit Gewinn vor 30.06.2009
- Verlagerung absehbarer Verluste aus Zertifikaten in den Juli 2009 => Verrechnung mit Gewinnen aus anderen Kapitaleinkünften

Handlungsbedarf/Gestaltungsüberlegung

Gestaltungsüberlegungen nach neuer Rechtslage

Vermögensumschichtung

Getrennte Depotführung

- Überführung Depotwerte in eine fondsgebundene Vermögensverwaltung
  - Umschichtungen innerhalb des Fonds unterliegen nicht der AbgSt
  - Verwaltungskosten als fortlaufend direkt mit Wertermittlung des Fonds verrechnet → indirekt abzugsfähig
- Auch bei Fondsanteilen gilt First in first out (FiFo)
  - Tip: Depot 2008 durch neues Depot von 2009 trennen

Handlungsbedarf/Gestaltungsüberlegung  
Gestaltungsüberlegungen nach neuer Rechtslage  
Vermögensumschichtung

Beteiligungen in Dachfonds

= Zusammenfassung von Investmentfonds

- Beinhaltet breit gestreute, flexible Anlage
- Anpassung an Marktbedingungen gewährleistet
- Möglichkeit Fonds unterschiedlicher Anlageklassen und Investmentschwerpunkte auszutauschen
- Auswahl flexibler Kombinationen möglich > Unabhängig von Region, Land und Thema
- **Umschichtungen innerhalb des Dachfonds sind steuerfrei**

Handlungsbedarf/Gestaltungsüberlegung  
Gestaltungsüberlegungen nach neuer Rechtslage

Vermögensumschichtung

Dachfonds

Nachteile:

- Steigende Verwaltungs- und Depotbankgebühren
- geringere Transparenz als Einzelfonds
- Risiko-Controlling erschwert – Dachfondsmanager haben keinen direkten Einfluss auf Anlagepolitik und Investmentprozess

Achtung: Auflösung des Dachfonds oder  
Zusammenlegung mit anderem Fonds

= > gilt als Veräußerung

= > Verlust Bestandsschutz



## Handlungsbedarf/Gestaltungsüberlegung

### Vermögensumschichtung

Fondsgebundene Lebensversicherung „Fondspolice“

### Vorteile gegenüber Direktanlage

- Werbungskosten auf Fondsebene zu 90% abzugsfähig
- Effektivere Verlustverrechnung auf Fondsebene
- Inländische Erträge auf Fondsebene steuerfrei
- Bei thesaurierenden Fonds > keine Versteuerung der VÄ Gewinne gilt für Alt- und Neugewinne → Steuerstundungseffekt
- Keine Verlustausgleichsbeschränkung wie bei Aktien
- Stfr. Verkauf von Altanteilen an Publikumsfonds
- Keine Umsatzsteuer auf Depot/Verwaltungsgebühren
- Abzugsfähigkeit der Gebühren bei der Ermittlung des Ertrages auf Versicherungsebene

Handlungsbedarf/Gestaltungsüberlegung  
Vermögensumschichtung

Fondsgebundene Lebensversicherung „Fondspolice“

## Vorteile gegenüber Direktanlage

- Versteuerung erst bei Fälligkeit der LV => Steuerstundung
  - Unterschiedsbetrag Versicherungsleistung und Beitragssumme
  - AbgSt 25 %

alternativ

- Halbeinkünfteverfahren  
(Laufzeit > 12 Jahre, 60. Lj., 60% Mindesttodesfallschutz, 5 Jahre Einzahlung)
- Todesfallleistung steuerfrei
- Auch fondsgebundene Leibrentenversicherung möglich

## Fondsgebundene Lebensversicherung „Fondspolice“

Beispiel Focus Money 25/2008 mit Werten DB Fonds Rente

Stpfl. 35 Jahre, Steuersatz 42%, Endalter 65, reine Fondsanlage

Einzahlungsphase	Fondspolice	Fondskauf alt vor 01.01.2009	Fondskauf neu ab 01.01.2009
<b>Einmalbetrag</b>	100.000	100.000	100.000
Aufschubzeit	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre
Wertentwicklung p.a.	8 %	8%	8%
Zu versteuernde Erträge p.a.	--	2%	2%
Abgeltungsteuer p.a. 25%	--	0,5%	0,5%
=> Wertentwicklung netto	8%	7,5%	7,5%
Vermögen nach 30 Jahren	971.034	875.496	875.496
Eingesetztes Kapital			-100.000
Stpfl. Gewinn			775.496
<b>Steuerbelastung AbgSt 25%</b>	0.--	0.--	193.874
<b>Verfügbares Nettoguthaben</b>	971.034	875.496	681.622
<b>Vorteil</b>		rd.96 T€	rd. 287 T€

## Handlungsbedarf/Gestaltungsüberlegung

### Vermögensumschichtung

- Übertragung von Wertpapieren/Depot in einen Lebensversicherungsmantel
  - Keine AbgSt bei Umschichtungen innerhalb des LV-Mantels
  - Bei Auszahlung der Versicherung Ansatz Erträge mit persönl. Steuersatz > bei bestimmten Voraussetzungen sogar nur hälftig
- Nachteil:
  - Keine Einflussnahme auf Zusammensetzung des Depots
  - Mindestanlage oft erst ab 100.000 €
- Beachtung der Ausgestaltung und Regelung des Insolvenzschutz

## Handlungsbedarf/Gestaltungsüberlegung Vermögensumschichtung

Erwerb von Produkten, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen:

- Riesterverträgen
- Rürup Verträge
- Betriebliche Altersvorsorge
- Prinzip der nachgelagerten Besteuerung
- Offene Immobilienfonds mit Auslandsobjekten
- Stfr. Kursgewinne aufgrund DBA
- Wegfall Progressionsvorbehalt ab 2009
- Schifffondsbeteiligung → günstige Tonnagebesteuerung

## Ausblick:

## Änderungen durch Jahressteuergesetz 2009

- 18.06.2008 Verabschiedung Entwurf Jahressteuergesetz
- 25.09.2008 Erste Lesung im Bundestag
- 14.11.2008 Voraussichtlich 2./3. Lesung
- **19.12.2008 Zustimmung Bundesrat**
- Ende 2008 Inkrafttreten des Jahressteuergesetz 2009

## Regelungen bzgl. Abgeltungsteuer/Kapitalmaßnahmen

- § 20 Abs. 4 EStG definiert einige Veräußerungsgeschäfte neu
  - Vereinfachung des Steuerabzugs durch die Bank
  - Bspw. Ausgabe junger Aktien bei Kapitalerhöhung
- Variabel verzinsliche Bonds und Floater sind keine Finanzinnovation > AbGSt auf realisierte Gewinne
- Investmentsteuergesetz > §§ 1, 8, 32 InvStG
  - Sonderregelung für Fonds ,die in Zertifikate investieren
  - Riester- oder Rürup-Fondsverträge (Klarstellung Besteuerung erst in Auszahlungsphase)
  - Ausländische Quellensteuer bereits beim Steuerabzug

## Änderungen durch Jahressteuergesetz 2009

### Anteilstausch § 20 Abs. 4a S. 1 EStG-E

- Bei Anteilstausch von Anteilen an Körperschaften, die ihre Geschäftsleitung/Sitz außerhalb des EU/EWR-Raumes haben, gegen andere Anteile → so gelten die Anschaffungskosten der hingegebenen Anteile als Veräußerungspreis und als Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile
- Keine Besteuerung des Anteilstausches, da Gewinn 0
- Regelung ist Ergänzung der Vorschrift gemäß § 12 Abs. 2 KStG

## Änderungen durch Jahressteuergesetz 2009

### Aktien- und Umtauschanleihen § 20 Abs. 4a S. 2 EStG-E

- Aktienanleihen, bei denen der Investor am Ende der Laufzeit eine festgelegte Anzahl von Aktien erhält, gilt Entgelt der Aktienanleihe als Veräußerungspreis und gleichzeitig als Anschaffungskosten der erhaltenen Aktien
- Veräußerungsgewinn bei Einlösen der Aktienanleihe beträgt damit 0
- Erleidet Investor dabei einen Verlust, kann er ihn steuerlich nur realisieren, wenn er die erhaltenen Aktien veräußert  
→ Problem: Verrechnung der Verluste nur mit Aktiengewinnen
- Gleiches gilt bei Umtauschanleihen – Wahlrecht ob Auszahlung Nominalbetrag oder festgelegte Anzahl von Aktien



Fazit => Ziele einer Steuerreform

Steuersenkung-Steuervereinfachung-Steuergerechtigkeit  
werden verfehlt

- Überwachung der „Alt- und Neuanlagen“ mit Anwendung alter und neuer Rechtslage
- Differenzierung unterschiedlicher Anlagearten mit unterschiedlichen Zeitschienen
- Ungleichbehandlung von Privat-, Betriebsvermögen und Rechtsformen (Voll-, TEK-Verfahren, Werbungskosten – BA - Abzugsmöglichkeiten)
- Komplizierte Verlustausgleichsregelung
- Unterschiedliche Veranlagungstatbestände (Abgeltung, Option, Pflicht, Günstigerprüfung)
- Kapitalflucht ins Ausland wird nicht reduziert werden

Es kommt gar nicht darauf an,  
die Zukunft vorherzusehen, sondern es genügt,  
auf die Zukunft vorbereitet zu sein.

Perikles

# Dr. Gebhardt + Moritz

Hauptsitz  
Heinrichstraße 17/19  
36037 Fulda

☎ +49 (0) 66 1 - 97 79 -0  
Fax +49 (0) 66 1 - 97 79 -22  
Mail [gm@gebhardt-moritz.de](mailto:gm@gebhardt-moritz.de)

[www.gebhardt-moritz.de](http://www.gebhardt-moritz.de)

